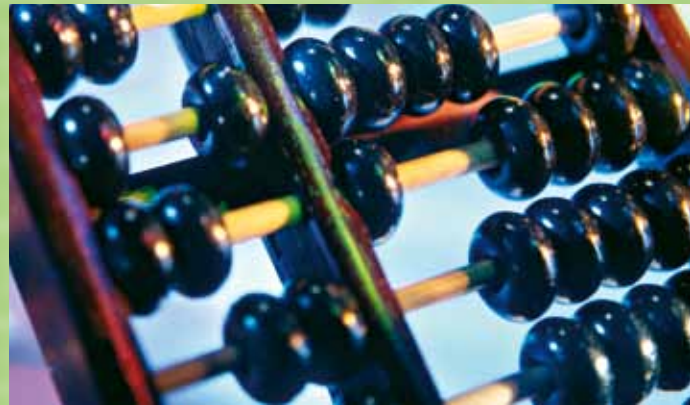




# Pflegegeld-Richtlinien des Kantons St.Gallen

zur Bemessung von Pflegegeldern für Kinder  
und Jugendliche in privaten Pflegefamilien



In Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Bst. b  
der eidgenössischen Verordnung über die  
Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur  
Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977  
(Stand am 1. Januar 2008) und Art. 3  
der st.gallischen Pflegekinderverordnung  
(PKV) vom 28. Februar 1978

erlassen vom Departement des Innern  
gültig ab 1. Januar 2010

## Kindeswohl

---

Ein Kind, das nicht bei seinen Eltern lebt, hat Anspruch auf einen besonderen Schutz. Mit Blick auf das Kindeswohl ist eine Platzierung in einer tragfähigen Pflegefamilie anzustreben, damit eine gute weitere Entwicklung des Kindes gewährleistet ist. Deshalb ist es wichtig, Pflegeeltern zu finden, die über die nötigen persönlichen, sozialen und erzieherischen Ressourcen zur Betreuung eines Pflegekindes verfügen.

## Bewilligung

Wer Pflegekinder bei sich aufnimmt, bedarf nach Art. 4 PAVO (Dauer- und Wochenpflege) und Art. 9 PKV (Tagespflege) einer Bewilligung. Diese Bestimmungen gelten auch für Verwandte. Zuständig für die Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern in Dauer- und Wochenpflege, die bereits Wohnsitz in der Schweiz haben, und für die Aufsicht über die Pflegefamilien ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der Pflegefamilie. Wer ein Kind unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig in Tagespflege aufnimmt, braucht ebenfalls eine Bewilligung der Vormundschaftsbehörde seiner Wohnsitzgemeinde.

## Pflegearten

### **Tagespflege**

Das Kind wird tagsüber an einzelnen oder mehreren Tagen der Woche in der Tagesfamilie betreut.

### **Wochenpflege**

Das Kind lebt, mit Ausnahme der arbeitsfreien Tage der Eltern, in der Pflegefamilie.

### **Dauerpflege**

Das Kind lebt dauernd in der Pflegefamilie.

### **SOS-Platzierung**

Das Kind befindet sich in einer Notsituation und muss sofort platziert werden. Notfallplatzierungen sind in der Regel auf drei Monate beschränkt, während derer eine sinnvolle, längerfristige Anschlusslösung in tragfähigen Verhältnissen gesucht wird.

## Pflegegeld

Nach Art. 294 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) haben Pflegeeltern Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt. Die Höhe dieses Anspruchs ist unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern und richtet sich nach dem Bedarf des Pflegekindes. Pflegekinderaufsichtsperson und platzierende Fachpersonen überprüfen jährlich, ob das Pflegegeld dem aktuellen Betreuungsaufwand und den aktuellen Richtlinien entspricht. Sie informieren die Eltern oder andere zahlende Instanzen, wenn das Pflegegeld angepasst werden muss. Im Pflegevertrag ist jeweils festzuhalten, wie hoch das Pflegegeld bemessen worden ist.

# Pflegegeld-Richtlinien

## Tagespflege – Pauschale pro Tag

Alter	Ernährung	Wohnen, Energie	Einrichtung, laufende Haushaltskosten	Nebenkosten	Betreuung	Beratung, Aus- und Weiterbildung	Sozialversicherungen AHV/IV/EO 5.05%, ALV 1%	BU/NBU 1,426%		Tagesansatz inklusive/exklusive Beratung, Bildung	Bekleidung
0 – 2 Jahre	9.00	6.75	0.40	4.70	32.50	1.15	1.97	0.46		56.93 / 55.78	6.15
3 – 6 Jahre	8.35	6.75	0.40	6.50	30.00	1.15	1.82	0.43		55.39 / 54.24	6.35
7 – 14 Jahre	10.95	8.70	0.40	7.85	26.25	1.15	1.59	0.37		57.26 / 56.11	7.25
15 – 18 Jahre	12.85	9.70	0.40	9.05	22.50	1.15	1.36	0.32		57.33 / 56.18	7.70

## Wochenpflege – Pauschale für 22 Tage

Alter	Ernährung	Wohnen, Energie	Einrichtung, laufende Haushaltskosten	Nebenkosten	Betreuung	Beratung, Aus- und Weiterbildung	Sozialversicherungen AHV/IV/EO 5.05%, ALV 1%	BU/NBU 1,426%	Total pro Monat	Tagesansatz inklusive/exklusive Beratung, Bildung	Bekleidung
0 – 2 Jahre	198.00	176.00	22.00	103.00	715.00	25.00	43.26	10.20	1'292.45	58.75 / 57.61	135.00
3 – 6 Jahre	184.00	176.00	22.00	143.00	660.00	25.00	39.93	9.41	1'259.34	57.24 / 56.11	140.00
7 – 14 Jahre	241.00	226.00	22.00	173.00	578.00	25.00	34.97	8.24	1'308.21	59.46 / 58.33	160.00
15 – 18 Jahre	283.00	251.00	22.00	199.00	495.00	25.00	29.95	7.06	1'312.01	59.64 / 58.50	170.00

## Dauerpflege – Pauschale für 30 Tage

Alter	Ernährung	Wohnen, Energie	Einrichtung, laufende Haushaltskosten	Nebenkosten	Betreuung	Beratung, Aus- und Weiterbildung	Sozialversicherungen AHV/IV/EO 5.05%, ALV 1%	BU/NBU 1,426%	Total pro Monat	Tagesansatz inklusive/exklusive Beratung, Bildung	Bekleidung
0 – 2 Jahre	270.00	239.00	30.00	141.00	975.00	25.00	58.99	13.90	1'752.89	58.43 / 57.60	135.00
3 – 6 Jahre	251.00	239.00	30.00	195.00	900.00	25.00	54.45	12.83	1'707.28	56.91 / 56.08	140.00
7 – 14 Jahre	328.00	308.00	30.00	236.00	788.00	25.00	47.67	11.24	1'773.91	59.13 / 58.30	160.00
15 – 18 Jahre	386.00	342.00	30.00	271.00	675.00	25.00	40.84	9.63	1'779.46	59.32 / 58.48	170.00

## Finanzierung

Das Pflegegeld muss von den Eltern sichergestellt werden (Unterhaltspflicht nach Art. 276 ZGB). Als weitere Finanzierungsmöglichkeit kommen Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen in Frage (vgl. Art. 285 Abs. 2 ZGB). Wenn diese beiden Finanzierungsmöglichkeiten nicht gegeben sind, wird der Unterhalt eines Kindes ganz oder teilweise über die Sozialhilfe finanziert (vgl. Art. 3 und 9 des Sozialhilfegesetzes [sGS 381.1] und Art. 58 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [sGS 911.1]).

## Bemessung des Pflegegeldes

Damit das Pflegekind am sozialen Leben einer Familie mit mittlerem Lebensstandard teilhaben kann, orientieren sich die Beträge an den Einkommens- und Verbrauchsverhältnissen einer vierköpfigen Ostschweizer Familie in durchschnittlichen materiellen Verhältnissen.

### Altersstufen der Pflegekinder

Da die Unterhaltspflicht der Eltern bis zur Mündigkeit des Kindes dauert (Art. 277 ZGB) gelten in diesen Richtlinien Kinder bis 18 Jahre als Pflegekinder.

Die Pflegegelder sind für verschiedene Altersstufen festgesetzt: 0 bis 2 Jahre / 3 bis 6 Jahre / 7 bis 14 Jahre / 15 bis 18 Jahre.

Es wird empfohlen, den Wechsel der Altersstufe jeweils auf den Anfang des Monats nach dem dritten, siebten und fünfzehnten Geburtstag vorzunehmen.

## Nebenkosten

### Nebenkostenpauschale

In der Nebenkostenpauschale inbegriffen sind Aufwendungen der Pflegeeltern für:

- Spielzeug, Gesellschaftsspiele, Zeitvertreib
- Sport-, Bastel-, Musik- und andere Kurse
- Bücher, Schreib- und Zeichenmaterial
- Unterrichtskosten für Spielgruppen, Kindergarten, Primar- und Sekundarschule
- Körperpflege, Coiffeur, Toilettenartikel
- Wegwerfwindeln

### Separate Verrechnung

Separat zu verrechnen, im Voraus (bei Bedarf schriftlich) abzumachen und auf Verlangen zu belegen, sind die Auslagen der Pflegeeltern für:

- Gesundheitspflege (therapeutische Produkte, medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen)
  - Fahrrad
  - Musikunterricht, Musikinstrument
  - Sportausgaben
  - Ferien mit der Pflegefamilie, Lagerkosten
  - Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
  - Fahrspesen für Therapien
- usw.

Die Prämien für Krankenkasse und Unfallversicherung werden in der Regel direkt von den Eltern bezahlt.

## Betreuung

Die durchschnittliche Betreuungstaxe für Dauer-, Wochen- und Tagespflege ergibt sich aus 5½ Stunden Betreuungszeit pro Tag und einem Stundenansatz von Fr. 5.–. Die Taxe für die Betreuung ist kein Lohn, sondern, obwohl Pflegeeltern grundsätzlich hohe Anforderungen erfüllen müssen, lediglich eine Anerkennung für den Einsatz zu Gunsten der Pflegekinder.

Der Zeitaufwand für die Betreuung ist bei Kleinkindern im Alter bis zu zwei Jahren am höchsten. Mit zunehmendem Alter nimmt dieser Aufwand stetig ab.

In besonderen Einzelfällen kann der Betrag für die Betreuung höher angesetzt werden, wenn:

- für die Bedürfnisse des Pflegekindes ein ausgewiesener ausserordentlicher Betreuungsmehraufwand notwendig ist und durch Personen mit spezifischer Ausbildung und Eignung geleistet werden muss (z. B. bei körperlicher oder geistiger Behinderung, Traumatisierung, erheblichen durch eine Fachperson diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten);
- eine entsprechende Kostengutsprache eingeholt worden ist.

## Bekleidung

Da in vielen Pflegekindersituationen die Kleider direkt von den Eltern der Kinder bezahlt werden, wird im Total des Pflegegeldes die Kleiderpauschale nicht mitberechnet. Sie wird separat aufgeführt. Es empfiehlt sich, die Abmachungen betreffend Kleider schriftlich festzuhalten.

## Tagespflege

Die Taxen der Tagespflege beziehen sich auf die Monatspauschale für die Dauerpflege, in welcher die Pflegekosten für 30 Werktage pro Monat enthalten sind. Für die Kategorien *Wohnen*, *Energie* sowie *Einrichtung und laufende Haushaltskosten* ist der Betrag gekürzt worden, weil die Tagespflegekinder bei ihren eigenen Eltern übernachten.

In den Taxen für die Tagesbetreuung sind sämtliche Kosten für einen ganzen Betreuungstag inklusive Babynahrung sowie ein Betrag für Beratung, Aus- und Weiterbildung mit eingeschlossen. Es sind entsprechende Reduktionen vorzunehmen, wenn zeitlich und inhaltlich nicht das ganze Angebot geleistet wird.

## SOS-Platzierung

Die Aufnahme von Kindern in Notsituationen stellt besondere Anforderungen an die Pflegeeltern. Diese Betreuungsform setzt eine professionelle oder semiprofessionelle Privatfamilie voraus. Bei Notfallplatzierungen kommt, mit Ausnahme der *Betreuungstaxe* und der Kategorie *Beratung, Aus- und Weiterbildung*, die Bemessung für die Dauerpflege zur Anwendung. Die Höhe des Betreuungsbetrages richtet sich nach dem effektiven Betreuungsaufwand, der sich aus den Bedürfnissen des Pflegekindes ergibt. Welcher Betrag für *Beratung, Aus- und Weiterbildung* verrechnet werden kann, muss mit den abgebenden Eltern und der zuständigen Sozialhilfestelle im Voraus vereinbart werden.

Mögliche Kriterien, die bei der Festsetzung des Betreuungsbetrages in Betracht gezogen werden können, sind:

- die Pflegeplatzabklärung ist durch eine Fachstelle erfolgt;
- die Pflegefamilie ist einem Verbundsystem mit einer Trägerschaft angeschlossen, das von einer Fachstelle, ebenfalls mit einer Trägerschaft, koordiniert und geleitet wird;
- der SOS-Pflegeplatz ist über eine Fachstelle mit einer Trägerschaft vermittelt worden;
- diese Fachstelle begleitet und berät die Pflegefamilie;
- die Pflegeeltern verfügen über die nötigen persönlichen, sozialen und fachlichen Ressourcen zur SOS-Betreuung;
- die Trägerschaften überprüfen die Professionalität ihrer Fachstelle und des Verbundsystems.

## Sozialversicherungsbeiträge

In einer Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen sind Bestimmungen betreffend massgebendes Einkommen von Pflegeeltern enthalten. Folgende Regelungen sind für die Sozialversicherungsbeiträge zu beachten:

- Selbständiges Erwerbseinkommen liegt vor, wenn die leiblichen Eltern mit den Pflegeeltern direkt einen Pflegevertrag eingehen und das Pflegegeld selbst bezahlen.
- Unselbständiges Erwerbseinkommen ist gegeben, wenn der Pflegevertrag zwischen der Vormundschaftsbehörde und den Pflegeeltern eingegangen wird.
- Unselbständiges Erwerbseinkommen ist ebenfalls gegeben, wenn der Pflegevertrag wohl zwischen den leiblichen Eltern und den Pflegeeltern abgeschlossen wurde, die Vormundschaftsbehörde das vereinbarte Pflegeverhältnis jedoch in einer Weise begleitet, das über die gesetzliche Aufsichtspflicht hinausgeht oder aber die Vormundschaftsbehörde die Pflegegelder direkt an die Pflegeeltern auszahlt.
- Pflegeeltern, die im Auftrag einer Organisation (z. B. Tageselternverein) tätig sind, gelten als Arbeitnehmende der Organisation.

Bei den Unselbständigerwerbenden rechnet die Vormundschaftsbehörde oder die Vermittlungsorganisation die Sozialversicherungsbeiträge direkt mit den entsprechenden Sozialversicherungen ab.

**Departement des Innern  
des Kantons St.Gallen**

**Amt für Soziales  
Spisergasse 41  
9001 St.Gallen  
Tel. 071 229 33 18  
Fax 071 229 45 00**